

Frauenchor „Reine Frauensache e.V.“
58540 Meinerzhagen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reine Frauensache e.V.“
Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedguts und Einstudierung des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Interessentin ab 18 Jahre werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Leitungsteam. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

Jedes Mitglied hat innerhalb des Chores gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsteam und kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, welches dem Chor schadet oder die satzungsgemäßen Pflichten verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Leitungsteam.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Leitungsteams, Entlastung des Leitungsteams, Entgegennahme der Berichte des Leitungsteams, Wahl der Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, so weit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Das Leitungsteam ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Leitungsteam unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mindestens in Textform unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. In dieser Einladung gibt das Leitungsteam bekannt und legt fest, ob die Mitgliederversammlung real an einem bestimmten Ort oder virtuell unter der Bekanntgabe der Zugangsdaten stattfindet. Außerdem kann das Leitungsteam festlegen, ob den Mitgliedern ermöglicht wird, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor ihrer Durchführung schriftlich abzugeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin mindestens in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Leitungsteams geleitet. Jedes Chormitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind mindestens in Textform zu dokumentieren.

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bildet ein Leitungsteam, welches sich aus mind. 3 bis max. 5 Personen zusammensetzt. Das Leitungsteam ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Leitungsteam vertreten. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist allein vertretungsberechtigt.

Das Leitungsteam wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Leitungsteam bleibt so lange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams während der Dauer seiner Amtszeit aus, kann auf Beschluss des Leitungsteams eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl kommissarisch übernehmen.

Es wird festgelegt, dass bis zu 3 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins sind mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation wird durch das Leitungsteam vorgenommen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz „Balthasar“, Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO), Maria-Theresia-Str. 42a in 57462 Olpe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Gleichstellung

Die in dieser Satzung aufgeführte Titel-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.04.2024 in Kraft.

Angelika Wagner
Monica Hauptmann
Christa Wicke

S. Pösterl
S. Pösterl